



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 242/387

A-6010 Innsbruck, am 15. November 1984

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dehmt GEHALTSGESETZ
ZL 61 GE/10.84

Datum: 23. NOV. 1984

1984-11-23 A. W. M. 23

Betreff: Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-
Novelle;
Stellungnahme

Dr. Wasserbauer

Zu Zahl GZ 921 000/1-II/A/1/84 vom 22. Oktober 1984

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (42. Gehaltsgesetz-Novelle)
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 3:

Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht die zu erwartende
Teilzeitbeschäftigung für pragmatische Bedienstete im
§ 20c des Gehaltsgesetzes hinsichtlich der Bemessung der
Jubiläumszuwendung berücksichtigt werden muß, wie sie für
die Vertragsbediensteten im Entwurf einer 35. Vertragsbedien-
stetengesetz-Novelle berücksichtigt ist.

Zu Art. I Z. 7:

Es wird angeregt, den § 59 Abs. 16 dem § 9 Abs. 2 lit. d
BLVG anzupassen. Es wird daher folgender Wortlaut vorge-
schlagen:

- 2 -

"(16) Einem Lehrer, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist (§ 9 Absatz 2 lit. d BLVG, BGBI.Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 v.H. der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter der Schule wäre. Ist jedoch an der Schule mindestens eine Planstelle für einen Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 v.H. der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter der Schule wäre."

Die Bestimmung des § 59 Abs. 17 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes ist nicht besoldungsrechtlicher Natur, sie ist vielmehr eine organisationsrechtliche Vorschrift. Eine Bestimmung dieses Inhaltes wäre in das Schulunterrichtsgesetz (siehe § 56 Abs. 7) aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwandtner